

ALLGEMEINE RICHTLINIE DES LANDES TIROL ZUR FÖRDERUNG VON FAMILIEN UND FAMILIENORGANISATIONEN

Allgemeines

1. Zielsetzungen

Ziel ist die Förderung familienunterstützender Angebote in verschiedenen familienpolitischen Handlungsfeldern.

Gefördert werden Maßnahmen, die den Leitziele (siehe Anhang) des Fachbereiches Familie entsprechen.

2. Zielgruppen

Gefördert werden Organisationen, Vereine, ProjektträgerInnen, Initiativen, Gruppen oder Einzelpersonen.

Förderungsbereiche

Gefördert werden Projekte, Aktionen, Programme, Aktivitäten, die den Leitziele des Fachbereiches entsprechen:

- Projekte, Aktionen, Programme, Aktivitäten von und für Familien
- familienfördernde Bildungsmaßnahmen
- Förderung von familienfreundlichen Impulsen in Gemeinden
- Förderung von Familienberatungsstellen
- Förderung von Grundlagenbeschaffung für die Expertenarbeit

Förderungsvoraussetzungen

Die Finanzierung des Vorhabens muss vor Beginn weitgehend gesichert sein. Das Land Tirol, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Bereich Familie, übernimmt keine Ausfallhaftungen, Defizitabdeckungen oder Schuldendienste.

Subventionsgelder dürfen nur für das beantragte Vorhaben verwendet werden.

Das Vorhaben wird nur anteilig gefördert.

Das Vorhaben muss zu einem Teil durch Eigenleistung getragen werden.

Bei einem größeren Vorhaben erfolgt die Auszahlung der Förderungsmittel in Teilbeträgen.

Gefördert werden nur auf Gemeinnützigkeit ausgerichtete FörderungswerberInnen bzw. Vorhaben/Aktivitäten.

Förderungsmodalitäten

1. Förderungsarten und Anforderungen

Einmalige oder mehrmalige nicht rückzahlbare Zuschüsse.

Das Ansuchen um Unterstützung muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich an das Land Tirol, Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Bereich Familie, gerichtet werden.

2. Formalitäten

Das Ansuchen muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift, Telefon der/s AntragstellerIn bzw. Verantwortlichen oder Vertretungsbefugten,
- Beschreibung des Vorhabens,
- Finanzierungsplan bestehend aus der Auflistung der Einnahmen (Eigenleistung, Sponsorgelder, Subventionen, Spenden, Eintritte und andere Erträge) und der Ausgaben (Kostenvoranschläge, Jahresbudget, Kostenschätzungen),
- Bankverbindung/Kontonummer

Verwendungsnachweis

Die widmungsgemäße Verwendung der Subvention muss mit originalen Zahlungsbelegen bzw. geprüftem Jahresabrechnungsabschluss (bei Vereinen) bis zum vorgegebenen Termin nachgewiesen werden. Nicht widmungsgemäß verwendete bzw. nicht verbrauchte Subventionsbeiträge müssen zurückerstattet werden.

Die widmungsgemäße Verwendung wird in der Fachabteilung geprüft. Die FörderungsempfängerInnen haben auf Verlangen der Abteilung Gesellschaft und Arbeit, Bereich Familie, das Recht der Kontrolle an Ort und Stelle einzuräumen.

Neuerliche Subventionsansuchen werden erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises für vorhergehende Subventionen berücksichtigt.

Informationspflicht

Die/der Förderungsempfänger/in ist verpflichtet, in geeigneter Weise auf die Unterstützung vom Land Tirol (bei Veranstaltungen, auf Plakaten, in Zeitungen etc.) hinzuweisen.

Datenverarbeitung

Die/der Förderungswerber/in erklärt sich damit einverstanden, dass alle von ihm/ihr in Zusammenhang mit der Bearbeitung und Feststellung der Voraussetzungen für eine Förderung erforderlichen Daten von der Fachabteilung automationsunterstützt verarbeitet werden.

Rechtsanspruch

Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Inkrafttreten

1.1.2011

Information zum Tiroler Fördertransparenzgesetz

Hiermit bringen wir Ihnen zur Kenntnis, dass die Landesregierung nach dem Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 verpflichtet ist, bei Landesförderungen über einem Betrag von € 2.000,-- pro Förderart, die Bezeichnung der juristischen Person bzw. den vollständigen Namen der FörderempfängerInnen, die Postleitzahl, sowie die Art und Höhe der Förderung, jährlich dem Landtag bekannt zu geben und diese auf der Landeshomepage zu veröffentlichen.